

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie den OberstrichterInnen Univ.Prof. Dr. Matthias Neumayr, Dr. Valentina Hirsiger, lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Ausserstreitsache des Antragstellers Dr. A****, *****, vertreten durch *****, *****, gegen den Antragsgegner **B**** Establishment**, c/o C****, *****, vertreten durch *****, c/o *****, Beteiligte Partei: D**** Trust reg., c/o E**** Aktiengesellschaft, *****, als Treuhänder des F**** Trust, vertreten durch *****, *****, wegen Antrag auf gerichtliche Zustimmung betreffend die Treuhänderschaft F**** Trust, G**** (Streitwert: CHF 30'000.00), infolge Revisionsrekurses des Antragsgegners gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 13.03.2025, ON 24, mit dem der Rekurs der Antragsgegner gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 21.06.2024, ON 12, zurückgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird keine Folge gegeben.

Der Antragsgegner sind schuldig,

- a) dem Antragsteller Dr. A**** die mit CHF 1'797.90 (darin 134,70 MwSt) und
- b) der beteiligten Partei D**** Trust reg. die mit CHF 1'797.90 (darin 134,70 MwSt)

bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens binnen 4 Wochen zu Handen der jeweiligen Vertreter zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

Im Revisionsrekursverfahren ist die Frage zu beurteilen, ob dem Revisionsrekurswerber, der vom Fürstlichen Landgericht seinerzeit zu einem weiteren Treuhänder eines Trust bestellt worden war, Rekurslegitimation gegen den Beschluss zukommt, mit dem das Gericht dem Beschluss des Protektors auf Abberufung des Treuhänders die gerichtliche Zustimmung erteilt hat.

*1. Gerichtliche Bestellung des B**** Establishment zum weiteren Treuhänder des F**** Trust (*****)*

Der F**** Trust ist eine seit 31.03.2015 im Handelsregister zu Register Nr. G**** eingetragene Treuhänderschaft nach liechtensteinischem Recht, als deren Treuhänder – soweit hier massgeblich – zunächst der

H**** Trust reg. und die I****trust Verwaltungsanstalt fungierten.

Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 23.08.2019, GZ 07 HG.2018.36-51, berichtet mit Beschluss vom 29.08.2019, GZ 07 HG.2018.36-53, wurde das B**** Establishment, eine im Handelsregister zu Register Nr. **** eingetragene Anstalt nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, als deren Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift u.a. H**** fungiert, zum weiteren Treuhänder des **** bestellt. Dies wurde wie folgt begründet:

„Die Belastung des F**** Trusts durch die Prozessführung betreffend die anderen Trusts ist erheblich. Von einem Erfolg in den anderen Verfahren würde auch der F**** Trust profitieren. Angesichts der Notwendigkeit, entzogenes Trustvermögen wieder zu erlangen, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Treuhänder Schritte setzen, dieses wiederzuerlangen. In Anbetracht dessen ist es problematisch, wenn der Treuhänder, der sich bemüht, Mittel wiederzuerlangen, abberufen würde, ginge dadurch einiges an Wissen verloren und die Position der Treuhänder würde in den anderen Verfahren geschwächt, was letztlich auch dem F**** Trust schaden würde.

Die Sache ist dermassen komplex und vielschichtig, dass es nahezu unmöglich ist, in einem gerichtlichen Verfahren annähernd zeitnah zu beurteilen, ob die dafür aufgewendeten Mittel in einer angemessenen Relation stehen und ob eine unnötige Belastung des F**** Trust vermieden werden kann.

Um eine gute Trust Governance herzustellen, ist es daher im Hinblick darauf und auf die beträchtliche einseitige Belastung des F**** Trusts angezeigt, die Entscheidungsfindung durch Bestellung eines weiteren Treuhänders auf eine breitere Basis zu stellen. Die erhobenen Vorwürfe gehen primär gegen die H****.

Mit Bestellung eines dritten Treuhänders wären zusammen mit dem nachträglich bestellten Treuhänder I****trust eine Basis gegeben, die Entscheidungen ermöglichen würde, mit denen auch Lösungen für Fälle gefunden werden könnten, bei denen allenfalls ein Interessenskonflikt der H**** bestehen könnte.

Das Gericht erwartet dabei von sämtlichen Treuhändern, dass nicht „Allianzen“ zwischen einzelnen Treuhändern entstehen und der andere Treuhänder von der Entscheidungsfindung prinzipiell ausgeschlossen wird, sondern dass jeder Treuhänder seinen Standpunkt darlegen kann und unterschiedliche Standpunkte ausdiskutiert werden. Nur auf diese Weise kann bei einer so komplexen Situation eine angemessene Lösung gefunden werden, die letztlich auch die Interessen des F**** Trusts und der designierten Begünstigten berücksichtigt.

Von J**** wurde als neuer Treuhänder Dr. H**** vorgeschlagen. Dieser war in der Vergangenheit von J**** offenbar mandatiert, er hat aber bestätigt, dass kein Mandatsvertrag zwischen ihm und J**** besteht. Dass er früher einmal mandatiert war, schliesst ihn nach Meinung des Gerichts nicht unbedingt aus, viel wichtiger ist, dass er unabhängig von J**** agiert und nicht Weisungen ihrerseits umzusetzen hat. Dass J**** ihn kennt und offenbar ein Vertrauensverhältnis zu ihm hat, ist angesichts der schwierigen Gesamtsituation und einem belasteten Verhältnis zu den Treuhändern ein positiver Aspekt, haben Entscheidungen der Treuhänder nämlich dann eine Chance auf höhere Akzeptanz, auch wenn diese nicht im Sinne von J**** ausfallen sollten.

J**** muss sich nämlich bewusst sein, dass auch der neu bestellte Treuhänder genauso wie die bereits bestellten in erster Linie die Interessen des Trusts und die Umsetzung des Letter of Wishes zu verfolgen hat, und das nicht immer deckungsgleich mit den Vorstellungen der intendierten Begünstigten sein muss.

Wenn man die Ausbildung von Dr. H** berücksichtigt und sich den Bereich besieht, in dem Dr. H** tätig ist, erachtet das Gericht die Bestellung von Dr. H** als Gewinn für den Trust, wird

dadurch die fachliche Kompetenz verbreitert und können anstehende Aufgaben leichter gemeistert werden.

Das Gericht kommt daher insgesamt zur Auffassung, dass bei dieser speziellen Situation in Anwendung von Art 929 Abs 3 PGR es die beste Lösung ist, Dr. H** als zusätzlichen Treuhänder zu bestellen und es dabei bewenden zu lassen. Das Gericht erachtet es auch für angezeigt, der Bestellung sofortige Wirksamkeit zuzuerkennen, da eine Entspannung der Situation dringend angezeigt ist.

Anzumerken sei noch, dass nach Auffassung des Gerichts angesichts des Umstandes, dass J**** nun offenkundig ihren Wohnsitz in Italien hat und dort auch versteuert, sie wohl nicht mehr „excluded“ ist. Diesbezüglich wird den Treuhändern empfohlen, einen allfällig gegenteiligen Standpunkt zu überdenken. Dabei soll auch beachtet werden, dass Steuerfragen sehr komplex sein können und letzte Gewissheit selten bestehen kann. In diesem Sinne wäre es nach Meinung des Gerichtes ein mehr als nur vertretbarer Standpunkt, eine Person als nichtausgeschlossen zu behandeln, wenn sie nachweislich in einem anderen Land lebt und dort versteuert und somit eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie nicht in einem in der Trusturkunde genannten Länder steueransässig ist, insbesondere wenn sie auch Stellungnahmen diesbezüglich entsprechender Fachpersonen vorlegen kann.

Weiters wird den Treuhändern auch nahegelegt zu prüfen, inwieweit Ausschüttungen an die gemäss den Letter of Wishes intendierte Begünstigte erfolgen können, kann jedoch sonst der Umstand eintreten, dass die Involvierung der J**** in die übrigen Verfahren und die damit zusammen hängenden Rechtsvertretungskosten zu ernsthaften finanziellen Problemen bei ihr führen können. Das wäre ein Ergebnis, dass wohl sicher nicht im Sinne des Treugebers gewesen wäre, dass seine Tochter aufgrund der Situation in den Trusts finanzielle Probleme bekommt, anstatt sie eine finanzielle Absicherung erfährt, zumal

J**** im Gegensatz zu K**** keine Handlungen gesetzt hat, die der Truststruktur Vermögen entzogen haben und sie daher schuldlos in diese Verfahren verwickelt worden ist.

Selbst wenn gewisse Vermögensperren gegeben sein sollten, wäre dabei zu prüfen, ob nicht zumindest für jene Beträge beim zuständigen Gericht eine Freischreibung von Beträgen erwirkt werden kann, die mit der Rechtsvertretung in den Trustangelegenheiten in Zusammenhang stehen.

Die Umsetzung der Vorschläge des Gerichts würde zweifellos zu einer Entspannung führen und sich positiv auf den F*** Trust auswirken, damit dieser seinen eigentlichen Zweck auch erfüllen kann.“

Beide Beschlüsse erwuchsen unangefochten in Rechtskraft. Das B**** Establishment wurde mit **.09.2019 – neben dem H**** Trust reg. und der I****trust Verwaltungsanstalt – als weiterer Treuhänder des F*** Trust im Handelsregister eingetragen.

Mit **.03.2024 wurde der H**** Trust reg. als Treuhänder des F*** Trust im Handelsregister gelöscht.

Gemäss dem Deed of Settlement obliegt die Bestellung von Treuhändern dem Protektor.

2. Beschluss des Protektors vom 04.03.2024

Am 04.03.2024 fasste RA Dr. L**** als Protektor des F*** Trust, gestützt auf Art. 13.1 des Deed of Settlement vom 16.02.2015 in Verbindung mit Art. 8.1 erster Gedankenstrich des achten Anhangs des Settlement, folgenden Beschluss:

„1. B**** Est. wird als (Mit-) Treuhänder des F*** Trust per 04.03.2004 20 abberufen;

2. I****trust Verwaltungs Anstalt wird als (Mit-) Treuhänder des F**** Trust per 04.03.2024 abberufen;
3. D**** Trust reg wird per 04.03.2024 neu zum Treuhänder des F**** Trust bestellt.“

Dieser Beschluss wurde vom Protektor ausführlich begründet.

3. Amtsbefehl des Fürstlichen Landgerichts vom 21.03.2024

Mit Amtsbefehl vom 21.03.2024, GZ 05 HG.2024.42-9, sprach das Erstgericht – soweit hier massgeblich – Folgendes aus:

1. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des Rechtfertigungsverfahrens teilweise wie folgt untersagt, die mit Schreiben des Sicherungsgegners zu 2. vom 4. März 2024 beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, angemeldete Änderungen, der unter dem Namen «F**** TRUST» bekannten Treuhänderschaft im Handelsregister einzutragen:
 - a) Löschung von B**** Establishment, 9490 Vaduz: wird untersagt
 - b) Löschung von I****TRUST VERWALTUNGS ANSTALT, 9490 Vaduz: wird nicht untersagt
 - c) Eintragung als neuer Treuhänder von N**** Trust reg. c/o E**** Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz: wird nicht untersagt
2. Der Sicherungswerberin wird für die Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens eine Frist von vier Wochen ab Zustellung des Amtsbelegs eingeräumt bzw. den Sicherungsgegnern die Einholung einer gerichtlichen Zustimmung gem Art 932a § 54 Abs 3 PGR aufgetragen.

Am 26.03.2024 wurde die I****trust Verwaltungsanstalt als Treuhänderin des F**** Trust im

Handelsregister gelöscht. Zugleich wurde der D**** Trust reg. als weiterer Treuhänder des F**** Trust – neben dem B**** Establishment – im Handelsregister eingetragen.

Der Amtsbefehl vom 21.03.2024, GZ 05 HG.2024.42-9, blieb seitens des Protektors und des weiteren Treuhänders D**** Trust reg. unangefochten. Gegen die im Amtsbefehl enthaltenen Aussprüche, wonach die Eintragung des D**** Trust reg. (= Sicherungsgegner zu 1.) als weiterer Treuhänder des F**** Trust nicht untersagt und dem Protektor (= Sicherungsgegner zu 2.) und dem D**** Trust reg. als Treuhänder des F**** Trust die Einholung einer gerichtlichen Zustimmung gemäss Art 932a § 54 Abs 3 PGR aufgetragen wurde, erhob das B**** Establishment (Sicherungswerber) als Treuhänder des F**** Trust Rekurs, dem das Fürstliche Obergericht als Rekursgericht mit Beschluss vom 20.06.2024, GZ 05 HG.2024.42-31, keine Folge gab. Soweit im Folgenden massgeblich, wurde diese Rekursentscheidung wie folgt begründet:

„Dieser Auftrag, nämlich gemäss Art. 932a § 54 Abs. 3 PGR die gerichtliche Zustimmung einzuholen, wurde nur an die Sicherungsgegner gerichtet.“

Massgeblich für den Sicherungswerber ist, dass seine Löschung mit dem hier gegenständlichen Amtsbefehl nicht untersagt wurde, was ohnedies unbekämpft geblieben ist. Massgeblich ist für ihn auch, dass ihm – antragskonform – zur Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens eine Frist von vier Wochen gesetzt wurde. Fristgerecht hat er dazu den Antrag ON 15 eingebracht. Dass das Erstgericht zusätzlich noch den Sicherungsgegnern aufgetragen hat, gemäss Art. 932a § 54 Abs. 3 PGR eine gerichtliche Zustimmung einzuholen, betrifft ausschliesslich die Rechtssphäre der Sicherungsgegner. Nur diese sind durch diesen

Ausspruch allenfalls beschwert, nicht jedoch der Sicherungswerber. Für ihn werden mit diesem Ausspruch weder Rechte noch Pflichten begründet. Ob die (nachträgliche) gerichtliche Zustimmung, wie es der Sicherungswerber vermeint, keinesfalls zur Wirksamkeit des Beschlusses des Sicherungsgegners zu 1. vom 04.03.2024 führen kann, ob dieser Auftrag „völlig unbeachtlich“ ist bzw. „ins Leere“ geht oder (wörtlich) „fragwürdig anmutet“, dies alles betrifft nicht die Rechtssphäre des Sicherungswerbers.“

4. Antrag des Protektors auf gerichtliche Zustimmung zum Beschluss vom 04.03.2024

In dem nun gegenständlichen Verfahren hatte der Protektor mit Schriftsatz vom 26.03.2024 (ON 1) beantragt, seinem Beschluss vom 04.03.2024 die gerichtliche Zustimmung zu erteilen und die Löschung des B**** Establishment als Treuhänder des F**** Trust im Handelsregister anzuordnen.

5. Entscheidung des Erstgerichts im gegenständlichen Verfahren 05 HG.2024.48

Das Erstgericht traf mit Beschluss vom 21.06.2024 (ON 12) folgende Entscheidung über den Antrag des Protektors:

Das Fürstliche Landgericht erteilt dem Beschluss des Protektors des F**** Trust (G****) auf Abberufung des B**** Establishment als Treuhänder des F**** Trust die gerichtliche Zustimmung.

Zugleich erkannte es diesem Beschluss gemäss Art 44 Abs 1 AussStrG die vorläufige Verbindlichkeit bzw. Vollstreckbarkeit zu.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

„Der Antragsteller begeht seinen Beschluss vom 04.03.2024, mit welchem er als Protektor des F**** Trust den gerichtlich bestellten (Mit-) Treuhänder B**** Est. abberufen hat, zu genehmigen.

Bei der Bestellung von B**** zur (Mit-)Treuhänderin des F**** Trust handelte es sich um eine (gelindere als beantragt) aufsichtsrechtliche Massnahme. Wie sich aus dem Beschluss zu 07 HG. 2018.36 ergibt, bestellte das Fürstliche Landgericht als Aufsichtsgericht die B**** Est. zum weiteren Treuhänder des F**** Trust, um

1. die Entscheidungsfindung im F**** Trust auf eine breitere Basis zu stellen, falls eventuell ein Interessenkonflikt der H**** besteht mit
2. der Erwartung an sämtliche Treuhänder, dass keine Allianzen gebildet werden, um angemessene Lösungen in einer derart komplexen Situation zu finden und
3. B**** Est. als weitere Treuhänderin unabhängig von J**** weisungsfrei von ihr agiert und die Interessen des Trust und die Umsetzung des Letter of Wishes im Auge hat.

Gem Art. 910 Abs. 5 PGR finden die Vorschriften über das Treuunternehmen ergänzend Anwendung. Gem. Art. 932a § 54 Abs. 3 PGR können vom AJU oder anderen Behörden bestellte Treuhänder nur mit Zustimmung der bezüglichen Behörde abberufen werden. Gegenständlich bedarf es also der Zustimmung durch das Aufsichtsgericht, das B**** Est. als Treuhänder bestellte. Dabei handelt es sich nicht um ein Abberufungsverfahren eines Treuhänders und müssen demnach auch nicht die für eine Abberufung notwendigen Voraussetzungen vorliegen oder geprüft werden. Diese Zustimmung wird aus nachfolgenden Überlegungen erteilt:

Die Gründe für die Bestellung von B**** Est. als Mittreuhänderin des F**** Trust sind allesamt dahingefallen, weshalb ihre Funktion in der ursprünglichen Ansicht des Aufsichtsgericht nicht

mehr erfüllt werden kann. B**** Est. wurde als Trustee bestellt, um bei etwaigen Interessenkonflikten des Treuhänders H**** ausgleichend zu wirken. H**** wie auch die I****trust sind keine Treuhänder des F**** Trust mehr, weshalb diese Funktion dahingefallen ist.

Der Protektor hat mit der D**** einen neuen völlig unabhängigen Trustee für den F**** Trust bestellt und damit sichergestellt, dass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit gewährleistet wird, was von der B**** Est. trotz Auftrag (unabhängig und weisungsfrei von J**** und nur im Interesse des F**** Trust und der Umsetzung des Letter of Wishes zu agieren) nicht erreicht werden konnte. Und insbesondere konnte durch die Bestellung der B**** Est. der vorrangigste Grund nicht erreicht werden, nämlich in dieser komplexen und verfahrenen Situation einen Treuhänder einzusetzen, damit gute und tragfähige Lösungen gefunden werden können. Die Einsetzung von B**** Est. hat vielmehr eine neue weitere Dimension an Auseinandersetzungen innerhalb des Trusts gebracht und damit das Funktionieren des Trust und die Umsetzung des Letter of Wishes weiter verhindert. Der Protektor hat in seinem Beschluss vom 04.03.2024 seine Überlegungen und die Abwägung derselben ausreichend und nachvollziehbar für die Entscheidung der Abberufung von B**** Est. aufgeführt und sich gem Art 182 Abs 2 PGR nicht von sachfremden Interessen leiten lassen.

Dabei geht es in diesem Verfahren nicht um die Frage, wer dafür verantwortlich ist, dass die Bestellung von B**** Est. nicht die gewünschte Wirkung laut Bestellungsbeschluss entfalten konnte.

Diese Frage wird in den noch hängigen Aufsichtsverfahren zumindest gegen den Protektor geklärt. Entscheidend sind hier die Tatsachen, dass die ursprüngliche Intention der Bestellung des Treuhänders B**** Est. nicht eingetreten sind und daher der Abberufung die Zustimmung zu erteilen war, um die Aufsichtsthematik (neuerlich) mit neuen Massnahmen zu prüfen und zu entscheiden.

Den Überlegungen zur Sittenwidrigkeit und Rechtsmissbräuchlichkeit ist hier nicht zu folgen, zumal diese letztlich für dieses Verfahren nicht greifen. Ebenso nicht der Hinweis der Unbeachtlichkeit der Zustimmung des Landgerichts zur beschlussmässigen Abberufung von B**** Est.

Die Zustimmung des Landgerichts erscheint dabei jedenfalls wesentlich zu sein, um eben genau dem Aufsichtsverfahren, das der Bestellung von B**** Est. vorangegangen war nicht jede Sinnhaftigkeit zu entziehen und gleichzeitig die Autonomie des Trust nicht vollständig zu untergraben (durch lebenslang gültige aufsichtsrechtliche Treuhänderbestellungen).

Diesem Beschluss war gem Art 44 AussStrG die vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zuzuerkennen, da dies aus aufsichtsrechtlicher Sicht zum Wohl des F**** Trust notwendig ist, um weitere Nachteile durch Streitigkeiten zwischen den Treuhändern und dem Protektor hintanzustellen und die eigentlichen Aufsichtsverfahren fortsetzen und zu Ende führen zu können und die andrängenden Themen für den F**** Trust zu regeln.“

6. Weiterer Verfahrensgang zu 05 HG.2024.42

Im Verfahren 05 HG.2024.42 beschloss das Fürstliche Landgericht am 27.06.2024 (dort ON 32), das Rechtfertigungsverfahren für beendet zu erklären. Dies wurde damit begründet, dass aufgrund der im Verfahren 05 HG.2024.48 zu ON 12 erfolgten Beschlussfassung das B**** Establishment kein Treuhänder des F**** Trust mehr sei, sodass das Rechtfertigungsverfahren mangels Aktivlegitimation des B**** Establishment und aufgrund fehlenden rechtlichen Interesses für beendet zu erklären gewesen sei.

Gegen diesen Beschluss wurde seitens des B****
Establishment Rekurs erhoben, über welchen das Fürstliche
Obergericht noch nicht entschieden hat.

Im Verfahren 05 HG.2024.42 wurde weiters mit
Beschluss vom 21.01.2025 (dort ON 51) der Amtsbefehl
vom 21.03.2024 aufgehoben. Dies wurde damit begründet,
dass dem Protektor die gerichtliche Zustimmung zur
Enthebung des B**** Establishment als Trustee des F****
Trust im Verfahren 05 HG.2024.48 unter gleichzeitiger
Zuerkennung einstweiliger Vollstreckbarkeit erteilt worden
sei, weshalb sich die Verhältnisse derart geändert hätten,
dass es des Fortbestandes des Amtsbefehls nicht mehr
bedürfe.

Auch gegen diesen Beschluss wurde vom B****
Establishment Rekurs erhoben. Über diesen Rekurs wurde
ebenfalls noch nicht entschieden.

7. Entscheidung des Rekursgerichts im gegenständlichen Verfahren 05 HG.2024.48

Mit Beschluss vom 13.03.2025 (ON 24) wies das
Fürstliche Obergericht den Rekurs 1. des B****
Establishment und 2. des B**** Establishment als
Treuhänder des F**** Trust gegen den Beschluss des
Erstgerichts vom 21.06.2024 (ON 12) zurück.

Seiner Begründung stellte das Rekursgericht
voran, dass es sich bei B**** Establishment“ und „B****
Establishment als Treuhänder des F**** Trust“ um ein und
dieselbe (juristische) Person, nämlich um die im
Handelsregister zu Register Nr. ***** eingetragene Anstalt
mit dem Namen „B**** Establishment“ handle. Der Rekurs

werde daher nicht von zwei Personen, sondern (nur) von der B**** Establishment erhoben.

Zufolge der Verweisungsnorm des Art 910 Abs 5 PGR sei im Falle eines gerichtlich bestellten Treuhänders Art 932a § 54 Abs 3 PGR sinngemäss anzuwenden. Vorliegend werde vom Protektor behauptet, über das Recht auf Abberufung von Treuhändern zu verfügen. Die Richtigkeit dieser Behauptung sei nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen. Nach seinen Behauptungen habe der Protektor von diesem Recht Gebrauch gemacht und das B**** Establishment als Treuhänder abberufen. Eine derartige Abberufung erfordere gemäss Art 932a § 54 Abs 3 PGR die Zustimmung „der bezüglichen Behörde“, im vorliegenden Fall des Landgerichts.

So wie niemand einen Rechtsanspruch darauf habe, gerichtlich zum Masseverwalter, Sachwalter, Kurator oder – wie hier – zum Treuhänder einer eingetragenen Treuhänderschaft bestellt zu werden, habe derjenige, der einmal gerichtlich in diese Funktion bestellt worden sei, auch nicht das subjektive Recht, in dieser Position zu verbleiben.

Die rechtlichen Interessen der B**** Establishment seien weder durch die Bestellung zum (Mit-)Treuhänder noch durch die Zustimmung zur Abberufung iSv Art 932a § 54 Abs 3 PGR betroffen. Die Betroffenheit allein wirtschaftlicher Interessen reiche nicht aus. Mit anderen Worten habe das B**** Establishment keinen Rechtsanspruch darauf, zum (Mit-)Treuhänder einer eingetragenen Treuhänderschaft (hier: des F*** Trust) bestellt zu werden. Ebenso greife es in keiner Form in die

Rechte des B**** Establishment ein, wenn seitens des Fürstlichen Landgerichts die Zustimmung gemäss Art 932a § 54 Abs 3 PGR zur Abberufung erteilt werde, denn durch eine derartige Entscheidung sei das B**** Establishment rechtlich nicht betroffen.

Somit fehle es dem B**** Establishment an der Beschwer, weshalb sein Rekurs, ohne dass auf den Inhalt einzugehen wäre, als unzulässig zurückzuweisen sei.

Mit dieser Entscheidung werde nur ausgesprochen, dass der Treuhänder B**** Establishment die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Abberufung seitens des Landgerichtes (Art 532a § 54 PGR) nicht bekämpfen könne. Es werde jedoch nichts über die Frage ausgesagt, ob und unter welchen Voraussetzungen der betroffene Treuhänder den Beschluss des Protektors bekämpfen könne. Darüber sei im Verfahren 05 HG.2024.42 zu entscheiden. Der Entscheidung im genannten Verfahren 05 HG.2024.42 werde durch den Beschluss des Rekursgerichts nicht vorgegriffen.

8. Revisionsrekurs und Revisionsrekursbeantwortungen

*8.1. Revisionsrekurs des Treuhänders B**** Establishment (ON 25)*

8.1.1. Gegen den Beschluss des Rekursgerichts richtet sich der rechtzeitig erhobene Revisionsrekurs des Treuhänders B**** Establishment. Als Revisionsrekursgründe werden Nichtigkeit bzw schwerwiegende Verfahrensverstösse und unrichtige rechtliche Beurteilungen genannt. Der

Revisionsrekurswerber beantragt, die angefochtene Entscheidung als nichtig aufzuheben und den verfahrenseinleitenden Antrag des Protektors zurückzuweisen, in eventu, die angefochtene Entscheidung im antragsabweisenden Sinn abzuändern, in eventu, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an das Rekursgericht, subeventualiter an das Erstgericht zurückverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

8.1.2. Inhaltlich führt der Treuhänder B**** Establishment zusammengefasst aus:

Das B**** Establishment sei weiterhin Treuhänder des F**** Trust (*****), da es zu 05 HG.2024.42 (ON 9) einen Amtsbefehl erwirkt habe, mit welchem dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, bis vier Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluss des Rechtfertigungsverfahrens (05 HG.2024.42) untersagt worden sei, sie als Treuhänder des ***** zu löschen. Das Rechtfertigungsverfahren sei vom Revisionsrekurswerber fristgerecht eingeleitet worden; in diesem werde die Feststellung der Nichtigkeit des Abberufungsbeschlusses des Protektors vom 04.03.2024 begeht. Gegen die Beendigungserklärung des Fürstlichen Landgerichts (Beschluss ON 32) habe das B**** Establishment Rekurs erhoben, über welchen das Fürstliche Obergericht noch nicht entschieden habe. Damit sei die Beendigung des Rechtfertigungsverfahrens nicht rechtskräftig.

Trotzdem habe das Fürstliche Landgericht im Verfahren 05 HG.2024.42 (ON 51) den Amtsbefehl vom 21.03.2024 aufgehoben. Auch dagegen habe das B****

Establishment Rekurs erhoben, über den das Fürstliche Obergericht noch nicht entschieden habe. Daher sei auch die Aufhebung des Amtsbefehls nicht rechtskräftig. Da der Amtsbefehl noch in Kraft stehe, sei das B**** Establishment weiterhin Treuhänder des ***** und rechtsmittellegitimiert.

Der Beschluss des Protektors sei jedenfalls betreffend die Abberufung des B**** Establishment als Treuhänder nichtig und entfalte keine Rechtswirkungen; dies werde im Verfahren 05 HG.2024.42 geklärt werden.

Von Amts wegen aufzugreifen sei eine Nichtigkeit bzw ein schwerer Verstoss gegen Verfahrensgrundsätze, weil O**** als Co-Protektor des ***** dem gegenständlichen Verfahren nicht als Partei beigezogen worden sei. Insbesondere sei er nicht zum Rekurs des B**** Establishment angehört worden. Ob die Bestellung des Co-Protektors wirksam erfolgt sei, sei Gegenstand des Verfahrens 05 CG.2024.42.

Verfehlt habe das Rekursgericht angenommen, dem B**** Establishment fehle es an der Beschwer. Sowohl die Bestellung zum Treuhänder als auch die Abberufung beträfen das rechtliche Interesse des bestellten bzw abberufenen Treuhänders. Die vom Rekursgericht zitierte Rechtsprechung zur Ersetzung eines Kollisionskurators durch einen anderen könne nicht auf die Abberufung eines Treuhänders übertragen werden, denn bei der Ersetzung gehe es um eine Bestellung und nicht um eine Abberufung. Ausserdem sei die zitierte Rechtsprechung mittlerweile überholt, denn einem bestellten Sachwalter werde „die Rekurslegitimation gegen a) seine Bestellung,

wo es um seine eigene Rechte und Pflichten geht, und b) auch im Namen des Betroffenen eingeräumt“.

Auch das besondere Wesen der Treuhänderschaft, der Aufgabenbereich von Treuhändern und die von Kuratoren oder Sachwaltern zu unterscheidende rechtliche Stellung von Treuhändern forderten eine Differenzierung: Im Unterschied zum Kurator, dessen Aufgabenbereich im Bestellungsbeschluss festgelegt werde, ergebe sich der Aufgabenbereich eines (gerichtlich bestellten) Treuhänders aus dem Gesetz und der Treuhandurkunde. Während ein Kurator für eine bestimmte Aufgabe bestellt werde, sei ein Treuhänder gemäss Art 919 Abs 3 PGR berechtigt, über das Treuhandgut gleich einem selbstständigen Träger von Rechten und Pflichten, wie ein Mitglied oder Organ einer Verbandsperson oder Gesellschaft zu verfügen und für das Treugut in allen Verfahren im eigenen Namen als Partei aufzutreten. Der Treuhänder habe ein dingliches Verwaltungsrecht am Treugut. Mehrere Treuhänder bildeten eine Gesamthand. Der Treuhänder sei gemäss Art 922 Abs 1 PGR verpflichtet, die Bestimmungen der Treuhandurkunde zu befolgen sowie das Treugut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verwahren und zu verwalten. Damit habe er die Interessen des Trusts zu wahren, jedoch auch die Interessen der Begünstigten zu berücksichtigen. Ein Treuhänder, der zu allen denkbaren Handlungen im Interesse des Treugutes befugt sein könne, habe also einen ungleich umfassenderen Aufgabenbereich als ein Kurator oder Sachwalter. Dies gilt jedenfalls für das B**** Establishment als weiteren Treuhänder des ****; sein Aufgabenbereich sei keinesfalls eingeschränkt.

Auch die Frage, wie ein Treuhänder abzuberufen sei, ergebe sich aus Gesetz und Treuhandurkunde. Gemäss Art 917 Abs 2 PGR könne der Treugeber in der Treuhandurkunde „die Bedingungen aufstellen, unter welchen ein vom ihm ernannter Treuhänder abberufen und allenfalls zukünftige Treuhänder ernannt werden sollen“. Das Abberufungsrecht könne dabei auch anderen Personen (etwa Begünstigten oder dem Protektor) eingeräumt werden. Ein gerichtlich bestellter Treuhänder könne nur mit Zustimmung des Gerichts abberufen werden. Eine gerichtliche Zustimmung könne rein begrifflich nur erteilt werden, wenn einer bestimmten Person ein Abberufungsrecht eingeräumt worden sei. Ob ein solches Abberufungsrecht eingeräumt worden sei, könne selbstverständlich nur unter Berücksichtigung der Treuhandurkunde beurteilt werden.

Für ein Gericht sei es unmöglich, allein anhand des (eigenen) Bestellungsbeschlusses eines gerichtlich bestellten Treuhänders zu beurteilen, ob einem Abberufungsbeschluss eines (vermeintlich zuständigen) Organs die gerichtliche Zustimmung erteilt werden könne. Im Gegensatz dazu erfolge die Abberufung oder Enthebung eines Sachwalters bzw. Kurators ohne Rückgriff auf Stauten oder sonstige Gesellschaftsdokumente allein aufgrund des Gesetzes bzw. des Bestellungsbeschlusses. Daher sei die Abberufung eines Treuhänders bzw. Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zur Abberufung niemals mit der Abberufung eines Kurators oder Sachwalters vergleichbar. Für die Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zur Abberufung eines Treuhänders sei also immer ein komplexes Verfahren erforderlich.

Der StGH habe ausgesprochen, dass bei komplexen Verfahren (zB bei Beistandsbestellungsverfahren bei juristischen Personen oder Treuhänderschaften) selbst frühere Organe (bzw. frühere Treuhänder) als Parteien beizuziehen seien, dies im Interesse der Richtigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung, weil (auch) ehemalige Organe Wesentliches insbesondere zur Klärung des Sachverhaltes beitragen könnten. Der StGH habe dabei auch erkannt, dass in Bezug auf die Parteistellung, aber auch in Bezug auf die Beschwerdelegitimation (und damit auch in Bezug auf die Beschwer), von den Gerichten eine pragmatische Haltung einzunehmen sei. Eine solche pragmatische Haltung werde auch in Österreich nicht nur im Interesse des jeweiligen Verfahrensbetroffenen, sondern ebenfalls zur Abdeckung weiterer privater und auch von öffentlichen Interessen, so etwa bei der (österreichischen) Privatstiftung zum Ausgleich von Kontrolldefiziten, eingenommen.

Im österreichischen Recht sei anerkannt, dass Vorstandsmitglieder einer Privatstiftung ihre eigene Abberufung sowie jene der anderen Vorstandsmitglieder bekämpfen können. Die Organmitglieder seien daher rechtsmittellegitimiert (und damit auch beschwert). Der Grund dafür liege nicht im Schutz von Individualinteressen, sondern in der Vermeidung eines andernfalls bestehenden Kontrolldefizits. Auch wenn diese Grundsätze aus dem österreichische Privatstiftungsrecht stammten, seien sie jedenfalls auch in Liechtenstein und auch auf Treuhänderschaften anwendbar. Gerade beim Trust bestehe ein massives Kontrolldefizit, auch aufgrund der schwachen Stellung von Ermessensbegünstigten, sodass im

gerichtlichen Bestellungs- und Abberufungsverfahren von Treuhändern zur Wahrung der Rechtssicherheit und im Lichte des Rechtsfriedens jeder Treuhänder seine eigene Abberufung sowie auch jene der Mittreuhänder zu bekämpfen legitimiert sein müsse.

Daraus folge, dass das B**** Establishment von der Erteilung der gerichtlichen Zustimmung rechtlich betroffen und damit beschwert sei. Denn erst mit der Erteilung der gerichtlichen Zustimmung könne der Beschluss des Protektors, mit welchem das B**** Establishment als Treuhänder des ***** abberufen werden solle, wirksam werden. Bis dahin sei der Beschluss des Protektors gesetzwidrig (Verstoss gegen Art 932a § 54 Abs 3 PGR) und damit jedenfalls nichtig. Gegenständlich komme noch dazu, dass der Beschluss des Protektors auch wegen Sittenwidrigkeit und Rechtsmissbrauch nichtig sei, was umfassend vorgebracht, von der ersten und zweiten Instanz allerdings ignoriert worden sei. Die Umstände, aufgrund derer das B**** Establishment als Treuhänder abberufen werden solle, seien damit höchst kontrovers. Es bestehe ein grosses Interesse an der Richtigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung, welche in erster Instanz bisher nicht gewährleistet gewesen sei, wie die zahlreichen Gerichtsfehler zeigten.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des StGH sei der Revisionsrekurswerber als gerichtlich bestellter Treuhänder des *****¹, welcher bisher nicht rechtskräftig abberufen worden sei, jedenfalls rechtsmittellegitimiert und beschwert, wenn es um seine eigene Abberufung oder die gerichtliche Zustimmung zu

seiner Abberufung gehe. Das Rekursgericht hätte den Rekurs daher nicht zurückweisen dürfen.

Unabhängig davon gehe es aber immer auch um die (rechtlichen) Interessen des *****, welche vom Revisionsrekurswerber als Treuhänder des ***** vertreten und geltend gemacht würden. Damit sei die Beschwer des ***** mit der Beschwer des Revisionsrekurswerbers gleichzusetzen, insoweit der Rekurswerber die Interessen des ***** vertrete. Art 919 Abs 3 PGR räume dem Treuhänder das Recht ein, für das Treugut in allen Verfahren im eigenen Namen als Partei aufzutreten. So wie ein Sachwalter im Namen des Betroffenen rekurslegitimiert sei, so habe auch eine Verbandsperson ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung über ihre Organe und sei damit immer beschwert. Da ein Trust aber keine Verbandsperson sei, würden dessen Interessen vom Treuhänder in seiner Eigenschaft als Treuhänder der Treuhänderschaft wahrgenommen. Dem Revisionsrekurswerber gehe es immer um die Wahrung der Interessen des *****.

Nicht nur das B**** Establishment und die Allgemeinheit, auch der *****, vertreten durch den Revisionsrekurswerber, habe ein immenses Interesse an der Richtigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung. Der Revisionsrekurswerber habe daher bereits im seinerzeitigen Rekurs (ON 14) zahlreiche Gerichtsfehler aufgezeigt [die behaupteten Gerichtsfehler des Erstgerichts werden im Revisionsrekurs dargestellt].

Der ***** habe ein Interesse an der Richtigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung und an einem fairen

Verfahren. Dazu gehöre auch, dass der Trust nicht Gegenstand eines nichtigen Verfahrens sei, dies aus Gründen der Rechts- und Handlungssicherheit. Allerdings sei das gesamte bisherige Verfahren von Nichtigkeiten betroffen, insbesondere der erstgerichtliche Beschluss (ON 12).

Auch die Ansicht des Rekursgerichts, es sei nicht einmal zu prüfen, ob der Protektor überhaupt das Abberufungsrecht von Treuhändern habe, sei unhaltbar. Es würde zu massiver Rechtsunsicherheit führen, wenn das Gericht nicht einmal prüfe, ob dem Organ, dem es die Zustimmung erteile, ein Abberufungsrecht zustehe.

*8.2. Gegenäusserung des D**** Trust reg. (ON 30)*

8.2.1. In seiner Gegenäusserung zum Revisionsrekurs des B**** Establishment stellt der mit Beschluss des Protektors vom 04.03.2024 neu zum Treuhänder des **** bestellte D**** Trust reg. den Antrag, des Revisionsrekurs des B**** Establishment vom 11. April 2025 (ON 25) als unzulässig zurückweisen, in eventu ihm keine Folge geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

8.2.2. Inhaltlich führt der D**** Trust reg. aus, dass das Erstgericht dem Beschluss des Protektors auf Abberufung des B**** Establishment als Treuhänder des **** die gerichtliche Zustimmung erteilt und diesem Beschluss die vorläufige Verbindlichkeit bzw. Vollstreckbarkeit zuerkannt habe. Konsequenterweise habe das Fürstliche Landgericht im Verfahren 05 HG.2024.42 mit Beschluss vom 27.06.2024 (ON 32) auch das

Rechtfertigungsverfahren für beendet erklärt. Da das B**** Establishment seither kein Treuhänder des **** mehr sei, mangle es ihm an der Beschwer und an der Rechtsmittellegitimation.

Die Parteistellung — und damit auch die Rechtsmittelbefugnis — einer Person im Ausserstreitverfahren setze voraus, dass diese in ihrer eigenen Rechtssphäre betroffen sei. Bloss wirtschaftliche Interessen eines Rechtsmittelwerbers erfüllten nicht die Voraussetzungen einer Beschwer.

In Bezug auf die Beschwer sei zwischen dem Interesse einer Verbandsperson und dem Interesse eines gerichtlich bestellten Organs zu unterscheiden. Ein solches habe in Bezug auf seine Abberufung keine Parteistellung. Dies müsse auch für einen gerichtlich bestellten Treuhänder gelten, welcher vom zuständigen Organ mit gerichtlicher Zustimmung abberufen worden sei, wodurch die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen seien.

Das B**** Establishment könnte lediglich ein wirtschaftliches Interesse vorschützen; in ihre eigene Rechtssphäre werde nicht eingegriffen. Sie könnte nur im Namen und Interesse der betroffenen Person (hier des ****), nicht jedoch im eigenen Namen ein Rechtsmittel ergreifen. Die Interessen des **** seien durch die Abberufung des B**** Establishment als Treuhänder jedoch nicht betroffen bzw sei der **** durch die Abberufung des B**** Establishment nicht beschwert, zumal die Interessen des **** durch den rechtswirksam bestellten D*** Trust reg. wahrgenommen würden.

Die Ansicht des B**** Establishment, weiterhin Treuhänder des **** zu sein, weil weder die Aufhebung des Amtsbefehls durch das Fürstliche Landgericht noch das im Verfahren zu 05 HG.2024.42 für beendet erklärte Rechtfertigungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen seien, sei verfehlt. Gemäss Art 44 EO sowie Art 51 EO iVm § 492 ZPO komme Rekursen in auf die EO gestützten Verfahren grundsätzlich keine den Vollzug des angefochtenen Beschlusses hemmende Wirkung zu. Eine davon abweichende Ausnahmeregelung sei im Gesetz nicht enthalten; auch das Gericht habe (mangels Aufschiebungsantrags) keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

In Bezug auf die behauptete Nichtbeziehung des Co-Protektors O**** habe das Rekursgericht (trotz Geltendmachung im Rekurs) keine Nichtigkeit gesehen. Abgesehen davon sei die Behauptung der Nichtigkeit rechtsmissbräuchlich, weil das B**** Establishment die wirksame Bestellung des (aus ihrer Sicht vermeintlichen) Co-Protektors ausdrücklich bestritten habe.

Die Rechtsrüge des B**** Establishment gehe weitgehend nicht vom festgestellten Sachverhalt aus und sei daher nicht gesetzmässig ausgeführt. Abgesehen davon seien die Ausführungen rechtlich unrichtig. Zu beurteilen sei im vorliegenden Fall, ob ein (gerichtlich) bestelltes Organ im Fall seiner Bestellung oder Abberufung in seinen subjektiven rechtlichen Interessen betroffen sei und ob ihm demnach eine Rechtsmittellegitimation zukomme oder ob – wenn überhaupt – lediglich die von ihm vertretene Verbandsperson in ihren rechtlichen Interessen betroffen

sei. Wie die Rechtsprechung bereits mehrfach klargestellt habe, sei Letzteres der Fall. Zwischen Bestellung und Abberufung sei ebenso wenig zu differenzieren wie zwischen den Funktionen eines Treuhänders einerseits und eines Sachwalters, eines Kurators oder eines Stiftungsorgans andererseits.

Auch von einem allfälligen Kontrolldefizit des Trusts könne keine Rede sein.

Insgesamt fehle es an einer Beschwer des B**** Establishment, weil diese ein Betroffensein in den eigenen rechtlich geschützten Interessen voraussetze. Das B**** Establishment sei nur in seinen wirtschaftlichen, nicht jedoch in seinen rechtlichen Interessen betroffen. Die Behauptung des B**** Establishment, es vertrete weiterhin die (rechtlichen) Interessen des ***** und die Beschwer des ***** sei mit jener des B**** Establishment gleichzusetzen, sei unzutreffend. Die Interessen des ***** würden mittlerweile – wie erwähnt – durch den rechtswirksam bestellten D**** Trust reg. wahrgenommen werden. Die Bestellung des D**** Trust reg. als Treuhänder sei für den ***** in keiner Hinsicht nachteilig.

Die vom B**** Establishment behaupteten angeblichen Gerichtsfehler der Unterinstanzen lägen tatsächlich nicht vor; sie könnten aufgrund der fehlenden Rechtsmittellegitimation vom B**** Establishment gar nicht geltend gemacht werden. Im gegenständlichen Verfahren gehe es im Übrigen nicht darum, ein Abberufungsverfahren eines Treuhänders wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes durchzuführen, sondern nur, aber immerhin darum, die gerichtliche

Zustimmung zu einem von einem Protektor als zuständigem Organ abberufenen Treuhänder zu erteilen. Das B**** Establishment könne aus seiner seinerzeitigen Bestellung kein subjektives Recht für sich ableiten, Treuhänder des ***** zu bleiben. Schliesslich könne keine Rede von einem offensichtlichen Rechtsmissbrauch (nämlich einer offensichtlich zweckwidrigen Verwendung des Abberufungsrechts durch den Protektor) sein.

*8.3. *Revisionsrekursbeantwortung des Protektors (ON 31)**

8.3.1. Der Protektor beantragt in seiner Revisionsrekursbeantwortung, den Revisionsrekurs des B**** Establishment als unzulässig zurückzuweisen, in eventu diesem keine Folge geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

8.3.2. Inhaltlich bestreitet der Protektor in erster Linie die Rechtsmittelbefugnis des B**** Establishment. Kein gerichtlich bestellter Treuhänder habe das subjektive Recht, in dieser Position zu bleiben. Die rechtlichen Interessen bzw die rechtlich geschützte Stellung des B**** Establishment würden durch die gerichtliche Zustimmung zur Abberufung als Treuhänder nicht betroffen. Da rein wirtschaftlich Interessen nicht genügten, fehle die Rechtsmittelbefugnis des B**** Establishment, weshalb der Revisionsrekurs zurückzuweisen sei.

Entscheidend sei, dass das B**** Establishment die Entscheidung über die Zustimmung zur Abberufung durch das Landgericht (Art 932a § 54 PGR) nicht bekämpfen könne. Darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen das B**** Establishment den Beschluss

des Protektors vom 04.03.2024 bekämpfen könne, sei im Verfahren 05 HG.2024.42 zu entscheiden.

Der angefochtene Beschluss sei weder richtig noch leide er an einem Verfahrensmangel. Die Bestimmung des Art 2 Abs 1 lit c AussStrG sei eng auszulegen. Eine Nichtigkeit oder ein Verfahrensmangel liege auch nicht in der Nichtbeziehung des Co-Protektors O****. Dieser sei erst nach dem Beschluss des Protektors auf Abberufung des B**** Establishment bestellt worden, weshalb seine Beziehung zum anhängigen Verfahren nicht notwendig gewesen sei. Letztlich sei der entsprechende Einwand auch rechtsmissbräuchlich, weil das B**** Establishment durchgängig die wirksame Bestellung des Co-Protektors bestritten habe. Nun geltend zu machen, dieser hätte am Verfahren beteiligt werden müssen, stelle eine missbräuchliche Ausübung von Rechten dar.

In den weitschweifigen Ausführungen zur Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung entferne sich das B**** Establishment vom festgestellten Sachverhalt, weshalb die Rechtsrügen nicht gesetzmässig ausgeführt sei.

Nach gefestigter Rechtsprechung setze die Parteistellung – und damit auch die Rechtsmittelbefugnis – einer Person im Rechtsfürsorgeverfahren voraus, dass diese in ihrer eigenen Rechtssphäre (und nicht bloss in wirtschaftlichen Interessen) betroffen sei. Die Interessen des ***** seien nicht identisch mit den (rein wirtschaftlichen Interessen) des B**** Establishment – im Gegenteil bestehe ein struktureller Interessengegensatz. Während das B**** Establishment lediglich eigene, rein wirtschaftlich motivierte Interessen verfolge, gehe es bei

den Interessen des ***** um dessen ordnungsgemässe Verwaltung und Vertretung durch einen wirksam eingesetzten Treuhänder. Da diese Interessen durch den F**** Trust reg. wahrgenommen würden, sei der ***** durch die Abberufung des B**** Establishment nicht beschwert. Welche Person beispielsweise zum Kurator bestellt werde, betreffe allein die Interessen der Verbandsperson, nicht aber ein rechtlich geschütztes Interesse eines Organs. In diesem Sinn bestehe auch kein subjektives materielles Recht, zum Sachwalter bestellt zu werden oder in dieser Funktion zu verbleiben.

Das B**** Establishment vertrete nicht (mehr) die rechtlichen Interessen des *****, weil es als Treuhänder abberufen worden sei; diese Abberufung sei durch das Fürstliche Landgericht genehmigt worden und dem entsprechenden Beschluss sei vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zuerkannt worden. Der Protektor habe die Abberufung aus mehreren gewichtigen Gründen getroffen und im Detail in seinem Beschluss vom 04.03.2024 dargelegt. Auf die festgestellten Pflichtverletzungen gehe das B**** Establishment mit keiner Silbe ein.

9. Dazu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

9.1. Das B**** Establishment erhob Rekurs gegen den Beschluss vom 21.06.2024, mit dem das Fürstliche Landgericht dem Beschluss des Protektors des F**** Trust vom 04.03.2024 auf Abberufung des B**** Establishment als Treuhänder des F**** Trust die gerichtliche Zustimmung erteilt und dem Beschluss gemäss

Art 44 Abs 1 AussStrG die vorläufige Verbindlichkeit zuerkannt hat. Diesen Rekurs des B**** Establishment hat das Fürstliche Obergericht mit der Begründung zurückgewiesen, dass derjenige, der einmal gerichtlich in die Funktion eines Treuhänders bestellt wurde, kein subjektives Recht habe, in dieser Position zu verbleiben.

Das Rechtsmittelverfahren betrifft also den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 21.06.2024. Der Beschluss des Protektors vom 04.03.2024 wurde vom B**** Establishment gesondert angefochten; dieses Verfahren ist noch anhängig.

9.2. Soweit das B**** Establishment darauf hinweist, bei Bekämpfung des Zustimmungsbeschlusses im Interesse des **** zu handeln, ist ihm zu entgegnen, dass das Fürstliche Landgericht der Abberufung als Treuhänder des F**** Trust die gerichtliche Zustimmung erteilt und dem Beschluss gemäss Art 44 Abs 1 AussStrG die vorläufige Verbindlichkeit zuerkannt hat. Es ist daher nicht befugt, bei der Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses für den **** aufzutreten, woran auch die noch offene Anfechtung des Beschlusses des Protektors vom 04.03.2024 nichts ändert. Es spielt daher auch keine Rolle, dass die Aufhebung des im Verfahren 05 HG.2024.42 erlassenen Amtsbefehls noch nicht rechtskräftig geworden ist.

9.3. Mit der gerichtlichen Zustimmung zu seiner Abberufung ist allein die eigene Position des B**** Establishment tangiert, denn der **** ist mit vertretungsbefugten Organen ausgestattet, sodass auch kein Fall vorliegt, in dem der fehlenden Handlungsfähigkeit einer Verbandsperson begegnet werden müsste, damit diese

ihrer eigenen rechtlichen Interessen wahrnehmen kann (vgl StGH 2022/038, LES 2022, 194; siehe auch jüngst OGH 05 HG.2025.51, GE 2025, 167).

9.4. Auch eine Art von allgemeinem Interesse an der Schaffung rechtsrichtiger Entscheidungen, wie sie das B**** Establishment ins Spiel bringt, vermag ihr keine Rechtsmittellegitimation zu verschaffen. Vielmehr verlangt das Bestehen einer Parteistellung als Voraussetzung für eine Rechtsmittellegitimation nach Art 2 Abs 1 lit c), dass die rechtlich geschützte Stellung einer Person durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde.

Ebenso vermag die Komplexität eines Verfahrens für sich allein eine Parteistellung nicht zu begründen. Insofern missversteht das B**** Establishment das in einem Beistandsbestellungsverfahren nach Art 141 Abs 1 PGR vom StGH verwendete Zusatzargument (StGH 2016/84 LES 2017, 125).

Die Ausführungen, dass „aufgrund der schwachen Stellung von Ermessensbegünstigten ... im gerichtlichen Bestellungs- und Abberufungsverfahren von Treuhändern zur Wahrung der Rechtssicherheit und im Lichte des Rechtsfriedens jeder Treuhänder seine eigene Abberufung sowie auch jene der Mittreuhänder zu bekämpfen legitimiert sein“ müsse, vermögen keinen Zusammenhang mit einer rechtlich geschützten Position des vom Gericht bestellten und letztlich abberufenen Organs herzustellen.

9.4.1. Die Anfechtung des Genehmigungsbeschlusses durch den gerichtlich bestellten

Treuhänder läuft also letztlich auf die Frage hinaus, ob eine rechtlich geschützte Position des abberufenen Organs vorliegt. Nur eine solche kann es ihr erlauben, gegen die gerichtliche Genehmigung der eigenen Abberufung vorzugehen. Mit anderen Worten muss das Recht das Aufrechtbleiben ihrer Position schützen; ein wirtschaftliches Interesse allein genügt nicht.

Das B**** Establishment geht in seinem Revisionsrekurs ausführlich auf die „Beschwer“ als Zulässigkeitsvoraussetzung eines Rechtsmittels ein; seine Ausführungen werden so verstanden, dass es ihm um die Zuerkennung der Legitimation geht, ein Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbeschluss des Fürstlichen Landgerichts zu erheben.

9.4.2. Das B**** Establishment leitet die erforderliche geschützte Position mit umfangreichen Hinweisen auf Rechtsprechung aus der Position als Treuhänder ab. Zentral ist etwa der Hinweis darauf, dass der österreichische Oberste Gerichtshof zu einer Ausweitung der Rechte bestimmter Stiftungsbeteiliger tendiert. Demnach komme auch einzelnen Mitgliedern von Organen Antragslegitimation sowie Parteistellung zu, und zwar nicht nur in Verfahren über die Abberufung von Mitgliedern des eigenen Organs, sondern auch dann, wenn Mitglieder anderer Organe betroffen waren (öOGH 6 Ob 82/11v = RIS-Justiz RS0006641 [T25]). Die Antragslegitimation der einzelnen Organmitglieder wird damit begründet, dass diese wegen ihrer rechtlichen Bindung an die Privatstiftung in ihrer Organfunktion über bloss wirtschaftliche Interessen hinausgehend

beeinträchtigt werden können, wenn einzelne Organmitglieder fehlen oder andere Organmitglieder sich fehlverhalten (*Hartlieb*, Zur Antragslegitimation und Parteistellung im Verfahren nach § 27 Abs. 2 PSG, PSR 2012, 100 [101]). Dahinter steht, dass damit dem aus der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung resultierenden strukturellen Kontrolldefizit entgegengewirkt werden soll (*Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AussStrG I³ [2025] § 2 Rz 237). Diese Überlegungen können aber nicht derart auf das Trust-Aufsichtsverfahren übertragen, dass jedem ehemaligen Organ Parteistellung zu gewähren ist (vgl etwa *Kodek*, Die Stellung des Begünstigten im Aufsichtsverfahren über Stiftungen und Trusts, PSR 2023, 56 ff.).

9.5. Im Revisionsrekurs wird zwar auf darauf Bezug genommen, dass das B**** Establishment seinerzeit vom Gericht als Treuhänder bestellt worden war; allerdings werden daraus keine spezifischen Schlussfolgerungen gezogen.

9.5.1. Ein Treuhänder kann auf verschiedene Weise bestellt werden, etwa durch zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen Treugeber und Treuhänder (Art 899 Abs 1 PGR). Als weitere Variante kommt die gerichtliche Bestellung des Treuhänders im Ausserstreitverfahren in Betracht (§ 904 Abs. 1 PGR). Die gesetzliche Bestellungskompetenz des Gerichts ist subsidiär. Grundsätzlich steht es – nach Massgabe des Art 904 Abs 3 PGR – im Ermessen des Gerichts, welche Personen es zu Treuhändern bestellen will (*Nigg/Vogt* in *Gasser*, Liechtensteinisches Trustrecht § 4 Anm 4).

9.5.2. Im Fall der Abberufung eines Treuhänders nach entsprechenden Bestimmungen des Trust Deed ist zu beachten, dass gemäss Art 932a § 54 Abs 3 PGR (in Verbindung mit Art 910 Abs 5 PGR) Treuhänder, die vom Amt für Justiz oder anderen Behörden bestellt wurden, nur mit Zustimmung dieser Behörde abberufen werden können. Daraus folgt für den hier zu entscheidenden Fall, dass es der Zustimmung durch das Aufsichtsgericht bedarf, das das B**** Establishment seinerzeit als Treuhänder bestellt hat. Beim Zustimmungsverfahren handelt es sich nicht um ein Amtsenthebungsverfahren durch das Gericht; vielmehr geht es eben um die Zustimmung zur Abberufung.

9.5.3. In der Sache möchte das B**** Establishment im Rechtsmittelverfahren erreichen, dass eine gerichtliche Zustimmung zur Abberufung versagt wird und es damit in seiner Funktion verbleiben kann.

Wie das Fürstliche Obergericht bereits ausgeführt hat, besteht keine rechtlich geschützte Stellung in die Richtung, vom Gericht in eine Funktion berufen zu werden. Ebenso wenig besteht eine rechtlich geschützte Position einer Person dahin, in der Funktion verbleiben zu können, in die sie vom Gericht berufen wurde.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat diesen Grundsatz in der Entscheidung 1R NP.2021.100 (LES 2022, 209) für die Umbestellung eines Kollisionskurators dargelegt. In vergleichbarer Weise verneinte der österreichische Oberste Gerichtshof einen Anspruch eines vom Gericht bestellten Sachwalters, in seiner Funktion zu verbleiben (2 Ob 60/13g; 7 Ob 77/09p). Die entscheidende Differenzierung liegt nicht im genauen Aufgabenbereich

des Vertreters, sondern in der Bestellung durch das Gericht. Diese Bestellung ist subsidiär; die Auswahl einer Person liegt im Ermessen des Gerichts. Eine rechtlich geschützte Stellung der bestellten Person, im Fall einer Bestellung auch weiter in der Funktion verbleiben zu dürfen, besteht nicht.

9.6. Zutreffenderweise hat daher das Rekursgericht die Rekurslegitimation des B**** Establishment verneint.

9.7. Damit erübrigts sich auch ein Eingehen auf die Frage, ob der neu bestellte Co-Protektor von Amts wegen in das erstinstanzliche Verfahren einzubeziehen gewesen wäre.

9.8. Abschliessend ist noch festzuhalten, dass ein Einschreiter im Rahmen der Prüfung, ob er zum Rekurs legitimiert ist, gegen die Zurückweisung seines Rekurses Revisionsrekurs erheben kann (jüngst OGH 05 HG.2025.51, GE 2025, 167).

10. Gem Art 78 Abs 2 AussStrG sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer Partei zu ersetzen, soweit sie mit ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gegenüber anderen Parteien, die entgegengesetzte Interessen verfolgt haben, Erfolg hatte. Eine solche Situation liegt jedenfalls in Bezug auf den Protektor vor, dem die tarifgemäss verzeichneten Kosten der Revisionsrekursbeantwortung zuzusprechen sind.

Der Anspruch des D**** Trust reg. auf Ersatz der Kosten der Gegenäußerung zum Revisionsrekurs beruht

darauf, dass er als (weiterer) Treuhänder für den F****
Trust bestellt ist.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 07. November 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 2 Abs 1 lit c, Art 44 Abs 1 AussStrG: Wird ein gerichtlich bestellter Treuhänder vom Protektor abberufen und erteilt das Gericht dem Beschluss des Protektors die Zustimmung, wobei es seinem Beschluss die vorläufige Verbindlichkeit zuerkennt, kommt dem abberufenen Treuhänder keine Rekurslegitimation zur Anfechtung des gerichtlichen Genehmigungsbeschlusses zu, weil keine rechtlich geschützte Position besteht, in einer Funktion zu verbleiben, in die das Gericht berufen hat.